

Nichtamtliche Lesefassung der
Satzung
über den Anschluss an die
öffentliche Wasserversorgungsanlage und ihre Benutzung
im Gebiet des Zweckverbandes „Fließtal“
(Wasserversorgungssatzung)

unter Berücksichtigung der:

- Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und ihre Benutzung im Gebiet des Zweckverbandes „Fließtal“ (Wasserversorgungssatzung) vom 23.09.2011
- 1. Änderungssatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und ihre Benutzung im Gebiet des Zweckverbandes „Fließtal“ (Wasserversorgungssatzung) vom 01.12.2025

und ist ab 01.01.2026 wirksam.

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der die o.g. Änderungen eingearbeitet sind. Maßgeblich und rechtlich verbindlich sind weiterhin nur die beschlossenen und o.g. Satzungen.

§ 1
Allgemeines

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen meint die Formulierung alle Geschlechter, unabhängig von der in der Formulierung verwendeten konkreten Geschlechtsbezeichnung.

§ 2
Durchführung der Wasserversorgung

- (1) Der Zweckverband „Fließtal“ (nachfolgend Verband genannt) betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke des Verbandsgebietes mit Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Wasser-Nord GmbH & Co.KG (nachfolgend Gesellschaft genannt).
- (2) Der Anschluss an die öffentliche Einrichtung und die Wasserlieferung erfolgen durch die Gesellschaft nach Maßgabe der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV) auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge. Die Gesellschaft ist berechtigt, in besonderen Fällen Sonderverträge mit Kunden abzuschließen.

§ 3
Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt.
(wirtschaftlicher Grundstücksbegriff)
- (2) Die in der Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbau- und Nießbrauchberechtigte und Wohnungseigentümer im Sinne von § 1 Wohnungseigentumsgesetz (WEG) oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dingliche Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Verbandsgebiet (Gemarkungsgrenzen der Verbandsgemeinden) liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen sind. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder sonstiger technischer oder betrieblicher Gründe erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheiten zu leisten.

§ 5 Anschlusszwang

Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an ein öffentliches Grundstück (Straße, Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einem solchen Grundstück durch Privatweg haben oder eine dinglich gesicherte Versorgungsleitung auf privatem Grund an das zu versorgende Grundstück grenzt.

§ 6 Befreiung vom Anschlusszwang

- (1) Vom Anschlusszwang kann auf Antrag widerruflich befreit werden, wenn in Abwägung des privaten Interesses an der Befreiung und dem öffentlichen Interessen an der Dauerhaftigkeit der Versorgungssicherheit, der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage sowie der Volksgesundheit das private Interesse überwiegt.
- (2) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Verband einzureichen.
- (3) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden.
- (4) Ein privates Interesse im Sinne von § 6 (1) liegt nicht vor, wenn die Befreiung lediglich der Gebührenersparnis dienen soll.

§ 7 Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trinkwasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind sowohl die Grundstückseigentümer als auch alle Benutzer der Grundstücke. Gesammeltes Regenwasser und Brauchwasser darf bis auf Weiteres, unbeschadet wasserrechtlicher Regelungen, für Zwecke der Gartenbewässerung verwendet werden. Die Grundstückseigentümer haben auf Verlangen des Zweckverbandes oder der Gesellschaft die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 8 Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Vom Benutzungszwang kann auf Antrag widerruflich befreit werden, wenn in Abwägung des privaten Interesses an der Befreiung und dem öffentlichen Interessen an der Dauerhaftigkeit der

Versorgungssicherheit, der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage sowie der Volksgesundheit das private Interesse überwiegt.

- (2) Darüber hinaus kann dem Grundstückseigentümer im Rahmen des dem Verband oder der Gesellschaft wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit eingeräumt werden, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchsweck oder auf einem Teilbedarf zu beschränken, sofern dem nicht aus Gründen der Volksgesundheit oder wegen des Interesse an der Aufrechterhaltung der Trinkwasserversorgung ein dringendes öffentliches Bedürfnis entgegensteht.
- (3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Verband einzureichen.
- (4) Befreiung und Teilbefreiung können unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat dem Verband und der Gesellschaft vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen für die öffentliche Wasserversorgungsanlage ausgehen. Eigengewinnungsanlagen sind getrennt von der öffentlichen Trinkwasseranlage zu betreiben.

§ 9 Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Eigentümer haben dem Verband und der Gesellschaft alle die Trinkwasserversorgung des Grundstücks betreffenden Auskünfte innerhalb einer vom Verband oder der Gesellschaft gesetzten, angemessenen Frist zu erteilen. Dazu gehört auch, den Mitarbeitenden oder Beauftragten des Verbandes oder der Gesellschaft ungehinderten Zugang zu den Anlagenteilen zu gewähren.
- (2) Eigentümer haben den Verband und die Gesellschaft unaufgefordert in einem angemessenen Zeitraum zu benachrichtigen, wenn sich bauliche, gebührenrechtliche und/oder grundbuchliche Änderungen, die die Trinkwasserversorgung betreffen, ergeben.
- (3) Eigentümer haben die Gesellschaft unverzüglich zu benachrichtigen, wenn Umstände zu Betriebsstörungen in der öffentlichen Versorgungsanlage führen können.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- (1) entgegen § 5 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt
- (2) entgegen § 7 nicht den gesamten Bedarf an Trinkwasser ausschließlich über die öffentliche Wasserversorgungsanlage deckt
- (3) entgegen § 7 eine Überwachung nicht duldet
- (4) entgegen § 8 (5) die Errichtung einer Eigengewinnungsanlage nicht anzeigt
- (5) entgegen § 8 (5) keine Maßnahmen sicherstellt, um die öffentliche Wasserversorgungsanlage zu schützen oder eine Eigengewinnungsanlage nicht getrennt von der öffentlichen Wasserversorgungsanlage betreibt
- (6) entgegen § 8 (5) nachweislich Rückwirkungen auf die öffentliche Wasserversorgungsanlage verursacht
- (7) entgegen § 9 (1) dem Verband oder Gesellschaft notwendige Auskünfte nicht innerhalb einer gesetzten Frist erteilt oder den Zugang zu den Anlagen nicht erteilt
- (8) entgegen § 9 (2) den Verband oder die Gesellschaft nicht in einem angemessenen Zeitraum benachrichtigt
- (9) entgegen § 9 (3) die Gesellschaft über Umstände, die zu Betriebsstörungen führen können, nicht unverzüglich benachrichtigt

Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 1.000,00 EUR im Einzelfall geahndet werden. Sie soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen und kann den in Satz 1 festgelegten Rahmen überschreiten, wenn dieser hierzu nicht ausgereicht. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet Anwendung. Zuständige Behörde ist der Verbandsvorsteher.

§ 11
Zwangsmittel

Für die Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Bescheide gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Brandenburg (VwVGBbg).

§ 12
Datenschutz

Die zur Erfüllung der Pflichten dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden gemäß § 5 (1) und (2) Satz 1 und 2 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG) verarbeitet, erhoben und übermittelt, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes notwendig ist.

§ 13
Quellen

Die verwendeten Rechtsquellen wurden wie folgt veröffentlicht:

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für Versorgung mit Wasser (AVB WasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 750, 1967), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 11.12.2014 (BGBl. I S. 2010)

Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (Wohnungseigentumsgesetz WEG) vom 15.03.1951 in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2021 (BGBl. I S. 34), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.10.2024 (BgBl. 2024 I Nr. 306)

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 G vom 17.07.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 163)
Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg (VwVGBbg) vom 16.05.2013 (GVBl. I/13 (Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 45 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GVBl. I/24 (Nr. 9), S. 20)

Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (Brandenburgisches Datenschutzgesetz - BbgDSG) vom 8. Mai 2018 GVBl. I/18, (Nr. 7)) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, (Nr. 9), S.9)